

Erben und Vererben

von Notar Dr. Peter Schubert, München

Notar Dr. Peter Schubert * Kaufingerstr. 22, 80331 München
Fon 089 1787 667-0 * Fax 089 1787 667-25 * info@notarschubert.de *
www.notarschubert.de

1. Einleitung, Überblick, Begriffe

1. Grundbegriffe des Erbrechts

a) Erbrecht

Unter Erbrecht versteht man alle diejenigen Rechtsvorschriften, die die privat- und vermögensrechtlichen Folgen des Todes eines Menschen regeln. Darüber hinaus gibt es noch weitere Regelungen, die mittelbar mit dem Tod eines Menschen zusammenhängen: Erbschaftssteuerrecht, Regelungen der Bestattungsgesetze etc.. Unter Erbrecht versteht man auch das Recht des Einzelnen, dass er Erbe einer verstorbenen Person wird.

b) Erbfall

Hierunter versteht man den Tod eines Menschen (natürliche Person - eine Gesellschaft (GmbH) hat nichts zu *vererben*, sie wird bei Auflösung vielmehr *liquidiert*).

c) Erblasser

Die versterbende natürliche Person, deren Vermögen vererbt wird.

d) Erbe

Diejenige Person, die das Vermögen vom Erblasser erbt, entweder als „gewillkürter“ Erbe (= durch Testament oder Erbvertrag eingesetzter Erbe) oder als „gesetzlicher“ Erbe (der Erblasser hat keine oder keine gültige Regelung über die Erbfolge in einem Testament oder Erbvertrag getroffen). Erbe kann nur eine rechtsfähige natürliche oder juristische Person sein, die zum Zeitpunkt des Erbfalls (= Tod des Erblassers) lebt oder besteht. Ausnahme: Ein Kind, das bereits gezeugt aber noch nicht geboren ist; dieses wird Erbe mit dem Zeitpunkt der Geburt (§ 1923 Abs. 2 BGB).

e) Erbschaft

Hierzu gehören alle Aktiva und Passiva des Erblassers, d.h. sämtliche Vermögensgegenstände, die dem Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes gehören oder von ihm gefordert werden können. Nicht vererblich sind bestimmte höchstpersönliche Rechte (z.B. Wohnrecht, Nießbrauch). Die Totenfürsorge (Festlegung der Art und Weise der Beerdigung etc.) steht gewohnheitsrechtlich dem nächsten Angehörigen zu; diese müssen nicht notwendig identisch sein mit den Erben.

2. Testierfreiheit und ihre Grenzen

a) Testierfreiheit

Der Erblasser ist bei der Gestaltung seines Testamentes im Wesentlichen frei. Er kann also beliebige Personen als Erben einsetzen oder diese enterben. Es bestehen jedoch folgende Einschränkungen:

b) Grenzen

- Pflichtteilsrechte (§§ 2303 ff. BGB), Pflichtteilsergänzungsansprüche

- Beschränkung auf die vom Gesetz vorgesehenen Regelungsmöglichkeiten und typisierten Rechtsformen (Erbeinsetzung, Vermächtnisse, Auflagen, Teilungsanordnung, Anordnung von Testamentsvollstreckung, Vormundbenennung, Ausschluss der Erbaueinandersetzung - so ist z.B. das Vererben eines bestimmten Gegenstandes an eine Person im Sinne des BGB nicht möglich, es handelt sich vielmehr um ein Vermächtnis).
- § 138 BGB - Sittenwidrigkeit (diese Grenze wurde vom BGH bisher nur im Fall der Erbeinsetzung zur Erlangung sexueller Leistungen bejaht). Weitere Grenzen erfährt die Testierfreiheit durch Formvorschriften für die Errichtung des Testamentes sowie das internationale Erbrecht (die Frage nach der Anwendbarkeit ausländischen Rechtes stellt sich entweder bei ausländischen Beteiligten oder Vermögen im Ausland).
- Formenzwang; Altersbeschränkungen: Bereits ab 16 Jahren kann man ein Testament errichten, der Abschluss eines (notariellen) Erbvertrages ist grundsätzlich erst bei Volljährigkeit möglich. Das eigenhändige Testament muss selbst geschrieben und unterschrieben sein. Die Angabe von Ort und Datum empfiehlt sich (ist aber nicht unbedingt zwingend). Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament auch dadurch errichten, dass einer das gesamte Testament schreibt und unterschreibt und der andere Ehegatte nur noch seine Unterschrift unter das Testament setzt (ggf. mit dem Zusatz, dass dies auch sein letzter Wille sei). Mit Schreibmaschine oder Computer geschriebene Testamente sind unwirksam, es sei denn, sie wurden vor einem Notar errichtet. Besonderheiten können sich bei stummen, tauben und blinden Personen ergeben.
- Sonderprobleme bei Auslandsberührung (ausländische Staatsangehörigkeit des Erblassers, Vermögen im Ausland). Grundsätzlich gilt: Ein deutscher Erblasser wird auch nach deutschem Erbrecht beerbt, es sei denn, er hat Vermögen im Ausland, das nach diesem ausländischen Recht, nicht nach deutschem Recht vererbt wird. Aus Sicht des deutschen Rechtes wird ein ausländischer Staatsbürger nach dem Recht seines Staates beerbt, es sei denn, das Recht dieses Staates sieht wieder etwas Anderes vor. Bei Fällen mit Auslandsberührung sollte stets Rechtsrat eingeholt werden.
- Sonderrechtsnachfolge bei Gesellschaftsbeteiligung
In Gesellschaftsverträgen kann die Rechtswahl beim Tod eines Gesellschafters abweichend und von einer letztwilligen Verfügung nicht beeinflussbar geregelt werden. In solchen Fällen sollte stets rechtlicher Rat eingeholt werden, um keine Widersprüche zwischen der letztwilligen Verfügung und den gesellschaftsvertraglichen Regelungen herbeizuführen.

2. Gesetzliche Erbfolge

1. Gesetzliche Erbfolge

- a) Von gesetzlicher Erbfolge spricht man dann, wenn ein Erblasser auf Grund Gesetzes, nicht etwa auf Grund eines Testamentes oder Erbvertrages, beerbt wird. Dies ist der Fall, wenn entweder gar keine letztwillige Verfügung errichtet ist oder diese insgesamt unwirksam ist (z.B. ein eigenhändiges Testament wurde mit der Schreibmaschine oder dem Computer errichtet und/oder der Testierende ist geschäftsunfähig).
- b) Von gewillkürter Erbfolge spricht man, wenn die Erbeinsetzung auf Grund letztwilliger Verfügung (Testament, Erbvertrag) erfolgt. Ein Erblasser ist nicht gehindert, per letztwilliger Verfügung die Regelungen der gesetzlichen Erbfolge zu wiederholen (z.B. Erbeinsetzung der Kinder zu gleichen Teilen durch den überlegenden Ehegatten).

2. Gesetzliches Erbrecht (§ 1924 ff. BGB)

- a) Das Gesetz teilt Erben grundsätzlich in verschiedene „Ordnungen“ ein (§§ 1924 ff BGB). Dabei schließt ein Verwandter einer höheren Ordnung einen Erben einer niedrigeren Ordnung von der Erbfolge aus (§ 1930 BGB). Ehegatten sind keine Verwandten, sondern haben ein eigenes Erbrecht (§§ 1931, 1371 BGB).
- b) Gesetzliche Erben sind zunächst die Abkömmlinge des Erblassers. Hierzu zählen nicht nur die eigenen leiblichen Kinder, sondern auch adoptierte und eigene nicht eheliche Kinder (die bisher geltenden besonderen Regelungen für nicht eheliche Kinder wurden aufgehoben). Dazu gehören auch weitere Abkömmlinge, wie z.B. Enkel und Urenkel. Letztere erben nur dann, wenn der Abkömmling, durch den er mit dem Erblasser verwandt ist, zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits verstorben war. Dabei erben Kinder zu gleichen Teilen; im Übrigen erben die Abkömmlinge nach Stämmen. Hat Erblasser E einen Sohn und eine Tochter und sind bei seinem Tode seine Frau und sein Sohn, der jedoch zwei Kinder hinterlässt, schon verstorben, wird E beerbt von seiner Tochter T zu 1/2 und seinen beiden Enkeln zu je 1/4.
Achtung: Der Ehegatte erbt neben Eltern des Erblassers, wenn Kinder nicht vorhanden sind.

3. Besonderheiten beim Ehegattenerbrecht

§ 1371 BGB Quotenerhöhung; 1931 BGB; Gütertrennung

4. Sonstige Besonderheiten

Erbrecht in den neuen Bundesländern, Altfälle bzgl. Adoptivkindern, nichtehelichen Kindern, Ehegattenerbrecht

3. Gewillkürte Erbfolge, sonstige Vereinbarungen

1. Regelungsarten

- a) Vorweggenommene Erbfolge = Übertragung zu Lebzeiten
Überlassung, (Betriebs)-Übergabe, Beteiligung in Form einer Gesellschaft
Probleme:

- Gesetzlicher Erbteil/Erbquote
 - Pflichtteil (Quote, Anrechnung und Fristen)
 - Sozialhilferecht (Inanspruchnahme, Fristen, Freibeträge)
 - Schenkungssteuer
- b) Schenkung auf den Todesfall
- c) Gesellschaftsvertragliche Regelung
- d) Vertrag zu Gunsten Dritter
Lebensversicherungen, Bankkonten, Sparbücher, Bausparverträge
- e) Letztwillige Verfügungen
- f) Flankierende Maßnahmen
Vollmachten, Erklärungen zur Sterbehilfe, Organspende, Betreuungsverfügung, Beerdigungswünsche
- Ehevertragliche Regelungen (da Einfluss auf die Erbquote)
2. Form der Regelungen
- a) Lebzeitige Übertragung von Grundbesitz, GmbH-Anteilen, Erbanteilen: Notarielle Beurkundung
- b) Erbvertrag
Notarielle Beurkundung (zwingend bei Regelungen zwischen nicht miteinander verheirateten Personen)
- c) Testament (gemeinschaftlich oder eigenhändig)
Notarielle Beurkundung oder
- Einzeltestament: Eigenhändig geschrieben und unterschrieben (mit Schreibmaschine unwirksam!!!)
 - Gemeinsames Testament von Ehegatten: Ausreichend ist es, wenn es einer schreibt und beide unterschreiben
- d) Sonderformen
- e) Zweckmäßigkeit der Form
Vorteile des notariellen Testamentes:
- Fachkundige Beratung, zutreffende juristische Regelung;
 - Ausschluss späterer Rechtsstreitigkeiten (insbesondere von Zweifeln an Geschäftsfähigkeit, Auslegung, Wirksamkeit, Existenz eines Testamentes)
 - Beachtung aller Formvorschriften
 - **Kostensparnis** für den Erben (weil das teure Erbscheinsverfahren idR erspart wird)
 - Raschere Abwicklung nach dem Tod (v. a. in Verbindung mit einer Vollmacht)
3. Regelungsnotwendigkeit?
- a) Ohne Testament gilt das Gesetz, die gesetzliche Erbfolge (Hinweis zur Wirkung von Vollmachten und Verträgen zu Gunsten Dritter -> Wettlauf mit den Erben)

- b) Testamentarische Regelung bei eigenhändigem Testament (sehr problematisch - Berliner Testament - Bindungswirkungen)
- c) Regelungen zu notarieller Urkunde (stets sinnvoll bei großen Vermögen, Unternehmen, Grundbesitz, komplexen Regelungen, ausländischem Vermögen oder ausländischer Staatsangehörigkeit)

4. Möglicher Inhalt einer letztwilligen Verfügung

1. Vorbemerkung - Vorüberlegungen, Differenzierungen und Fallgruppenbildung
 - a) Einzeltestament
Alleinstehende, Verwitwete mit oder ohne Kinder, Nichteheliche Partner (hier auch Erbvertrag möglich)
 - b) Regelungen zwischen mehreren Ehegatten - Gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag (ggf. kombiniert mit Ehevertrag)

Eltern mit Kindern

Ehegatten mit oder ohne Kinder, Kinder aus früheren Ehen, Verhältnis der Familienmitglieder zueinander
 - c) Vermögenssituation (Höhe, Aufteilung, steuerlich optimale Gestaltung)
 - d) Gestaltungsfreiheit
Bindungen durch frühere Verträge/Testamente, Gesellschaftsverträge
2. Erbeinsetzung
 - a) Einsetzbar jede natürliche oder juristische Person (Besonderheit bei nicht-rechtsfähigen Vereinigungen -> Auslegung als Zuwendungsaufgabe an Rechtsträger)
 - muss nicht verwandt sein
 - beliebig viele Erben
 - Quote frei bestimmbar
 - praktisch keine rechtliche Grenze
 - Erbe hat (nach Annahme und ggf. Erbschein) volle Stellung des Erblassers
 - b) Arten von Erben
 - Alleinerbe, Mehrheit von Erben
 - Erben beim 1. Erbfall und beim 2. Erbfall (nur denkbar bei Gemeinschaftlichem Testament von Ehegatten oder erbvertraglichen Verfügungen von mindestens zwei Erblassern) - „Schlusserben“.
 - Differenzierende Erbeinsetzung eines jeden Ehegatten (vor allem bei Kindern aus erster Ehe)

- c) Vor- und Nacherbschaft
Komplex - sollte unbedingt notariell beurkundet werden
Zweck:
- Das vererbte Vermögen soll im Wesentlichen für die (über)nächste Generation erhalten bleiben
 - Steuerung, in welche Richtung das Vermögen später fällt (Beispiel: Vermeidung, dass Kinder aus 1. Ehe des anderen Ehegatten das Vermögen erben)
 - weiterer typischer Fall: Wiederverheiratsklausel
- Wirkungen:
- Kein Verfügungsverbot (Veräußerungen und Schenkungen zulässig, aber unwirksam gegenüber Nacherben - Nachweisprobleme bei beweglichen Gegenständen)
 - Befreiung vom Veräußerungsverbot bei entgeltlichen Geschäften jedoch möglich
- d) Bedingungen, Befristungen
Erbeinsetzung auch bedingt möglich (Erbe erst bei Heirat; oder: Erbe nur bis Wiederheirat, Erbe, bis ein Dritter das x-te Lebensjahr vollendet hat - dann regelmäßig auch Vor- und Nacherbschaft)
3. Enterbungen, Erbnunwürdigkeit, Erbverzicht u. ä.
- a) Enterbung kann stillschweigend oder ausdrücklich erfolgen (keine Rechtfertigung erforderlich)
 - b) Entziehung auch des Pflichtteils nur in krassen Fällen möglich; s. a. Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht
 - c) Verzicht auf gesetzlichen Erbteil und Pflichtteil zu Lebzeiten durch gesetzliche Erben möglich (Form: notarieller Vertrag); im Übrigen nur Anrechnung auf Pflichtteil (zur Zeit der Zuwendung nicht notariell zu beurkunden, später immer)
4. Testamentsvollstreckung
- a) Wesen: Einer (oder mehrere) verwalten den Nachlass bzw. erfüllen bestimmte Anordnungen des Erblassers
 - b) Beispiele:
 - Überwachung von Auflagen
 - Erfüllung von Vermächtnissen
 - Verwaltung von Vermögen für minderjährige oder geistig behinderte Erben (oder für Erben, die ein bestimmtes Lebensalter noch nicht überschritten haben)
 - Führung eines Unternehmens (kombiniert mit Vollmacht)
 - Erbauseinandersetzung bei großer Erbenzahl oder zerstrittenen Erben

- c) TV erhält immer Aufwendungsersatz, ggf. auch eine Vergütung; der Nachweis erfolgt idR durch Testamentsvollstreckerzeugnis, ausgestellt vom Amtsgericht (Nachlassgericht)
5. Vormundbestimmung
Nur per Testament möglich
- Wichtig für Eltern minderjähriger oder geistig behinderter Kinder
Vorteil: Befreiung von Rechenschaftspflicht; Amtsgericht kann aus wichtigen Gründen anders entscheiden
6. Bindungen, Änderungsmöglichkeiten
Bindung = Einschränkung der Änderungsmöglichkeit der letztwilligen Verfügung
- a) Einzeltestament - jederzeit änderbar in jeder zulässigen Form (neues Testament eigenhändig oder notariell, Widerruf durch Vernichtung, Rücknahme aus amtlicher Verwahrung etc.)
- b) Gemeinschaftliches Testament (nur bei Ehegatten und neuerdings gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern nach dem LPartG)
Das Gesetz differenziert zwischen wechselbezüglichen und nicht wechselbezüglichen Verfügungen:
- Wechselbezügliche Regelungen können einseitig (durch neues Testament nur eines Ehegatten) grundsätzlich nicht geändert werden.
- In Frage kommt eine Änderung nur
- gemeinsam oder
 - einseitig durch Widerruf zu notarieller Urkunde, die dem anderen (noch lebenden) Ehegatten zugestellt wird oder
 - nach dem Tode des anderen Ehegatten durch Ausschlagung des Zugewendeten oder
 - bei Gründen in der Person des anderen Ehegatten, die eine Entziehung des Pflichtteils rechtfertigen (z. B. massive nachweisbare dauerhafte körperliche Misshandlung)
- nicht wechselbezügliche Verfügungen können jederzeit einseitig in rechtlich wirksamer Form beliebig geändert werden
 - in der notariellen Praxis wird häufig die Wechselbezüglichkeit insoweit eingeschränkt, als z. B. der überlebende Ehegatte noch ein Wahlrecht behält, die Erbquote mehrerer Kinder zu verändern, sofern nur irgendein Abkömmling eingesetzt bleibt.
- c) Erbvertrag (stets notariell zu beurkunden)
Beim Erbvertrag ist es ähnlich wie beim gemeinschaftlichen Testament.
- Man unterscheidet vertragsmäßige (bindende) von nicht vertragsmäßigen (= einseitig, d. h. durch Testament änderbare) Verfügungen. Bindende Verfügungen können nur noch durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament (auch in handschriftlich wirksamer Form) geändert werden.
 - anders als beim gemeinschaftlichen Testament ist ein „Widerruf“ vertragsmäßiger Verfügungen aber nur möglich, wenn der Rücktritt vom Erbvertrag vorbehalten wurde (bzw. ein Recht zum Entzug des Pflichtteils be-

steht, s. auch § 2295 BGB), was der Notar regelmäßig vorsehen wird. Der Rücktritt muss vor dem Notar erfolgen.

- Der Erbvertrag wird nur auf Wunsch beim Amtsgericht hinterlegt, das Testament immer. Es fallen geringfügige Hinterlegungskosten an.

5. Verfahren

1. Eigenhändiges Testament

- a) Kann, muss aber nicht beim Amtsgericht - Nachlassgericht - abgeliefert und hinterlegt werden (geringe Gebühr)
- b) Eröffnung bei Tod (dauert i. d. R. einige Wochen); Erbscheinsantrag und Erbschein erforderlich (Antrag wird bei Notar oder Rechtspfleger gestellt, Erbschein vom Amtsgericht erteilt) für Grundbuchberichtigung und ggf. zu sonstigen Nachweiszwecken (falls keine notarielle Vollmacht existiert); Erbscheinsantrag für Grundbuchzwecke aus Kostengründen beschränkbar

2. Notartestament, Erbvertrag

Testament ist immer zu hinterlegen, Erbvertrag nur auf Wunsch der Beteiligten (sonst alleine vom Notar - ohne Hinterlegungsgebühr - verwahrt)

3. Sonstiges

Das Amtsgericht bzw. der Notar benachrichtigt Geburtsstandesamt von der Existenz eines Testamentes/Erbvertrages. Beim Tode erfolgt eine Mitteilung des Todes an das Geburtsstandesamt, dieses teilt den Tod weiter an das verwahrende Amtsgericht bzw. den Notar mit. Beim Erbvertrag liefert jetzt der Notar diesen ggf. an das AG ab. Die letztwillige Verfügung wird nach Benachrichtigung der gesetzlichen Erben bzw. im Testament Bedachten eröffnet.

Wichtig: Nur das öffentlich beurkundete (insbesondere notarielle) Testament bzw. der Erbvertrag ersetzt den Erbschein.

Erbscheinsverfahren kann sehr zeitaufwändig und kostspielig sein.

6. Kosten

Fälle:

- 1 Vermögen Frau A: Grundbesitz 200.000,-- EUR Verkehrswert, Barvermögen 50.000 EUR, Schulden: keine
- 2 Vermögen Herr B: Firma 500.000,-- EUR, Immobilien 600.000,-- EUR, Lebensversicherung 100.000,-- (Rückkaufswert), Sonstiges Vermögen 200.000,--; Schulden: keine
- 3 Vermögen Frau C: Wohnung ½ Anteil 100.000,-- EUR, Sparvermögen 10.000,-- EUR, PKW/Hausrat/Sonstiges: 10.000,-- EUR; Schulden: 80.000,-- EUR
- 4 Vermögen Herr D: Wohnung ½ Anteil 100.000,-- EUR, sonstiges Vermögen 10.000,-- EUR, Schulden 90.000 EUR

1. Allgemeines
 - a) Notare und Gerichte rechnen ihre Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz und der hierfür existierenden Gebührentabelle ab. Ein Ermessen besteht weder hinsichtlich der Berechnung des Wertes noch hinsichtlich der Gebührevorschrift. Die Kosten sind also bei jedem Notar gleich hoch.
 - b) Die Werte des Vermögens sind zu addieren, Schulden dürfen maximal bis zur Hälfte abgezogen werden. Vermögen von Ehegatten wird beim Gemeinschaftlichen Testament oder dem Erbvertrag ebenfalls addiert. Die Gebühr ergibt sich aus der entsprechenden Spalte für den Wert in der Kostentabelle, die degressiv gestaltet ist.
 - c) Die Umsatzsteuer kann nicht abgezogen werden, da die letztwillige Verfügung keine Handlung für das Unternehmen ist.
 - d) Für die gesetzlich vorgeschriebene Registrierung des Testaments im zentralen Testamentsregister fallen pro Erblasser einmalig 15 Euro, für die gesetzlich vorgeschriebene Hinterlegung beim notariellen Testament einmalig eine Gebühr von 75 Euro an, für die Eröffnung eines privaten oder notariellen Testaments pauschal 100 Euro.

Lösung der Beispiele (Ergebnis incl. Dokumentenpauschale, Porto und MwSt.)

2. Einzeltestament – Gebühr 1,0
Bei A Wert 250.000 EUR, Kosten Notar brutto ca. 650 Euro
bei B Wert 1,4 Mio. Euro, Kosten Notar brutto ca. 2850 Euro
bei C Wert 60.000 Euro, Kosten Notar brutto ca. 250 Euro
bei D Wert 55.000 Euro, Kosten Notar wie im Fall C.
3. Gemeinschaftliches Testament/Erbvertrag - Gebühr 2,0
Ist A mit B verheiratet: Wert 1,65 Mio. EUR - Kosten Notar brutto ca. 6.700 Euro;
Ist C mit D verheiratet: Wert 115.000 EUR - Kosten Notar brutto ca. 720 Euro.
4. Sonstiges
 - a) Erteilen sich A und B gegenseitig eine Generalvollmacht:
Wert Vollmacht A für B = $\frac{1}{2}$ aus Vermögen = 125.000 Euro, Kosten Notar brutto ca. 360 Euro inkl. Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister
Wert Vollmacht B für A = 700.000 Euro, Kosten Notar brutto ca. 1.500 EUR
 - b) Generalvollmacht C für D: Wert 60.000 EUR (= $\frac{1}{2}$ aus Aktivvermögen 120.000 Euro ohne Schuldenabzug), Kosten Notar brutto ca. 250 Euro
Generalvollmacht D für C: Wert 55.000 EUR, Kosten Notar wie bei C
 - c) Betreuungsverfügung notariell – ist zusätzlich zu berechnen, fällt jedoch idR nicht oder kaum ins Gewicht, weil nur ein geringer Geschäftswert neben der Vollmacht anzusetzen ist; Gleiches gilt für die Patientenverfügung neben der Vorsorgevollmacht.
5. Kosten für Erbschein, Erbstreitigkeiten (Auslegung, Übergehung Pflichtteilsberechtigter, etc.) im Falle von privaten (handschriftlichen) oder fehlendem Testament.

7. Erbanfall (= Erbrecht aus Sicht der Erben)

1. Überblick, Handlungsbedarf

- a) Fristen beachten für
 - Ausschlagung
 - Anfechtung der Annahme

Grundsatz: Erbschaft gilt 6 Wochen nach Erbfall als angenommen (falls nicht ausgeschlagen)

In nicht eindeutigen Fällen sollte juristischer Rat eingeholt werden! (unklare Vermögenslage!)

- b) Wichtig: Sichtung des Nachlasses (Umfang, Art, Verwertbarkeit)
- c) Prüfung einer letztwilligen Verfügung - formale und inhaltliche Wirksamkeit? - kommt Anfechtung in Frage (juristischer Rat erforderlich!)
- d) Wird ein eigenhändiges Testament gefunden, ist dieses unverzüglich abzuliefern (an Amtsgericht/Nachlassgericht)

2. Verwaltung

- a) Nachlassvollmacht, Generalvollmacht, postmortale Vollmacht
- b) Testamentsvollstrecker - benötigt ggf. Testamentsvollstreckerzeugnis; Minderjährige: ggf. Vormund (Rechenschaft?)
- c) Alleinerbe
- d) Miterben: Müssen sich i. d. R. einigen (wichtige Angelegenheiten nur einstimmig, andere mit Mehrheit beschließbar)

Volle Haftung jedes Miterben für Schulden, jedoch begrenzt auf Erbteil

Erbaueinandersetzung (freiwillig oder zwangsweise -> Teilungsversteigerung)

3. Pflichtteilsrecht

- a) Berechtigte - nur Abkömmlinge, Eltern, Ehegatte (also insbesondere nicht Geschwister), Lebenspartner nach dem LPartG (§ 10 LPartG)
- b) Höhe: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils (gesetzliche Quote maßgeblich); beim Ehegatten ist die Erhöhung der Erbquote gemäß § 1371 BGB für die Berechnung des Pflichtteils nicht zu berücksichtigen (sofern er weder Erbe noch Vermächtnisnehmer wird)
- c) Hinzurechnungen zum Nachlass, Schutz gegen Aushöhlung des Pflichtteils (§§ 2305 ff.)
 - Pflichtteil bei zu geringem oder belastetem Erbteil oder bei Vermächtnis
 - Anrechnungen und Ausgleichung (s. auch § 2057 a)
 - lebzeitige Schenkungen

Vor Durchsetzung unbedingt juristischen Rat einholen!

- d) Flankierende Schutzmaßnahmen (Auskunftsrechte)
 - e) Maßnahmen zur Reduzierung des Pflichtteils
 - Ehegatten § 1371 Abs. 2 (Erbeinsetzung, Vermächtnis)
 - lebzeitige Schenkungen
 - Pflichtteilsverzichte
 - Vererbung von ausländischem Grundbesitz
4. Erbschaftssteuer (nach Neuregelung)
- a) 3 Klassen - I, II und III
 - b) Freibeträge
 - allgemeine, zB Ehegatte 500.000 EUR, Kinder 400.000 EUR.
 - Versorgungsfreibeträge
 - besondere
 - Steuerfreiheiten (Zugewinnausgleich)
 - c) Lösungen bei großen Vermögen
5. Erfüllung der letztwilligen Verfügung
- a) Testamentsvollstreckung, Vormundbenennung
 - b) Erfüllung von Verbindlichkeiten (Beerdigungskosten, Schulden etc.)
 - c) Vermächtnisse/Auflagen
 - d) Auseinandersetzung
 - e) Ausgleichs-/Erbansprüche

8. Literatur

1. Kurze Rechtsratgeber werden von allen Banken herausgegeben
2. Zur Einarbeitung nützlich: Beck dtv-Rechtsratgeber zum Erbrecht
3. Gesetzestext: Beck dtv Bürgerliches Gesetzbuch (ab § 1922)
4. Mit Mustern: Kössinger, Das Testament Alleinstehender (Beck Verlag); Wegmann, Ehegattentestament und Erbvertrag
5. Für Profis: Kössinger, Handbuch der Testamentsgestaltung, 2008; Ebenroth, Erbrecht

Kostenbeispiele Testament Gegenüberstellung Kosten mit und ohne notarielles Testament

Fall 1

Ehepaar, 2 Kinder - ggf. noch 1 zu erwarten, macht in jungen Jahren ein Gemeinschaftliches Testament (im unmittelbaren Anschluss an den Kauf/die Errichtung eines Hauses).
Annahme: Eigenkapital zur Zeit der Testamentserrichtung 100.000 EUR. Beim Tod des zuerst versterbenden Ehepartners hat dieser eine Haushälfte von 150.000 EUR und sonstiges Vermögen von 100.000 EUR. Beim Tod des zuletzt Versterbenden hat dieser 300.000 EUR Haus und 100.000 EUR restliches Vermögen. Im Notartestament haben sich die Ehegatten gegenseitig zu Erben eingesetzt, alle (auch künftige) die gemeinsamen Kinder als Schluss-erben (wichtig ist, zu unterscheiden, ob die Kinder abschließend namentlich aufgezählt sind - dann kein Erbschein erforderlich - oder nicht (dann Erbschein oder eidesstattliche Versicherung erforderlich)).

Art der Kosten	Notarielles Testament	Handschriftliches Testament
Testament Errichtung	660 EUR	---
Testament Hinterlegung	75 EUR	75 EUR
Erbschein 1. Erbfall - Antrag mit eidesstattlicher Versicherung bei Notar	---	430 EUR
Erbschein 1. Erbfall - Erteilung	---	354 EUR
Eröffnung Testament 1. Erbfall	100 EUR	100 EUR
Erbschein 2. Erbfall – Antrag	---	940 EUR
Erbschein 2. Erbfall – Erteilung	---	785 EUR
Summe:	835 EUR	2.684 EUR

Hinzu kommt, dass auf Grund eines notariellen Testaments auch die Erfüllung von Teilungsanordnungen und Vermächnissen über Grundstücke und GmbH-Anteile deutlich kostengünstiger ist als bei einem handschriftlichen Testament.

Fall 2

Die allein stehende F mit einem Vermögen von 500.000 EUR setzt ihre Nichte N und deren Kinder zu Erben ein (bzw. ordnet Vermächnisse zu Gunsten von deren Kindern und deren Ehemann an).

Art der Kosten	Notarielles Testament	Handschriftliches Testament
Testament Errichtung	1.130 EUR	---
Testament Hinterlegung	75 EUR	75 EUR
Erbschein Erbfall - Antrag mit eidesstattlicher Versicherung bei Notar	---	1.130 EUR
Erbschein - Erteilung	---	935 EUR
Eröffnung Testament	100 EUR	100 EUR
Summe:	1.305 EUR	2.240 EUR

Ergebnis: Auch unter dem Kostenaspekt ist das notarielle Testament dem privatschriftlichen überlegen.